

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 65 (1968)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Revidierte Invalidenversicherung in Kraft

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839423>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Eine besonders erfreuliche Neuerung, die der Bundesrat vorschlägt, ist die zusätzliche Hilflosenentschädigung an sehr hilflose alte Leute. Sie beträgt 2100 Franken und ist nicht von irgendeinem Grad der Bedürftigkeit abhängig, sondern steht jedem AHV-Rentner zu, der die Bedingung erfüllt.

Für die *Finanzierung* dieser Leistungen wird der AHV-Beitrag von 4 auf 5 Prozent des Erwerbseinkommens erhöht, wobei die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer je ein halbes Prozent mehr beizutragen haben. Der gesamte Beitrag beläuft sich dann auf 6 Prozent, von denen 5 Prozent auf die AHV, 0,6 Prozent auf die Invalidenversicherung und 0,4 Prozent auf die Erwerbsersatzordnung entfallen.

Die oberste Grenze des rentenbildenden Einkommens wird statt wie bisher bei 17 500 Franken nunmehr bei 20 000 Franken liegen.

Mit der Erhöhung der Renten steigt auch der Beitrag der öffentlichen Hand, der auf einen Fünftel der Ausgaben festgesetzt ist. Bund und Kantone werden zusammen statt wie bisher 350 Millionen nun 530 Millionen zu leisten haben.

Nach diesen Richtlinien soll nun der Gesetzesentwurf des Bundesrates ausgearbeitet werden. Der Bundesrat hofft, daß die eidgenössischen Räte in der Juni- und in der Septembersession dazu Stellung nehmen können, so daß nach Ablauf der Referendumsfrist die 7. AHV-Revision auf 1. Januar 1969 in Kraft treten könnte.

Damit befindet sich die 7. AHV-Revision dank den Empfehlungen der AHV/IV-Kommission und dem entschlossenen Vorgehen des Bundesrates, sofern keine unverantwortlichen Störmanöver erfolgen, auf gutem Wege. gk

## Revidierte Invalidenversicherung in Kraft

*Bern, 17. Januar. ag* Die von den eidgenössischen Räten am 5. Oktober 1967 einstimmig verabschiedete Revision der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), für welche die Referendumsfrist am 12. Januar abgelaufen ist, wurde vom Bundesrat *rückwirkend* auf den 1. Januar 1968 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig ist die Vollziehungsverordnung zum IV-Gesetz entsprechend angepaßt worden.

Die Revision bringt wichtige Verbesserungen. So werden die beruflichen Eingliederungsmaßnahmen und jene für die Sonderschulung behinderter Kinder ausgebaut. Die Leistungen für hilflose Minderjährige sind grundsätzlich neu geregelt. Schwerinvalide, die nicht mehr in das Erwerbsleben eingegliedert werden können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Hilfsmittel. Die Altersgrenze für IV-Renten und Hilflosenentschädigungen wurde vom 20. auf das 18. Altersjahr herabgesetzt. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigungen ist – u. a. durch den Wegfall der Bedarfsklausel – großzügiger gestaltet. Die Höhe der jetzigen IV-Renten und Hilflosenentschädigungen wird von der Revision indessen nicht berührt. In dieser Hinsicht bleibt die in Aussicht genommene AHV-Revision abzuwarten.

Soweit dank der Revision *neue Ansprüche* entstehen, sind diese durch eine Anmeldung geltend zu machen. Für Einzelheiten wird auf die Publikationen der kantonalen IV-Kommissionen verwiesen. Laufende Leistungen, die durch die Revision eine Änderung erfahren, werden von Amtes wegen angepaßt. Die Durch-

führungsorgane, allen voran die IV-Kommissionen, können mit ihren Arbeiten nicht beginnen, bevor Bundesgesetz und Vollziehungsverordnung rechtskräftig sind. Das wird – wie eingangs erwähnt – erst in der zweiten Hälfte Januar der Fall sein. Die IV dankt den Versicherten für ihre Geduld und ihr Verständnis.

Die verbesserten IV-Leistungen erfordern mehr Mittel. Daher wird der *IV-Beitrag der Versicherten* und Arbeitgeber von 0,4 auf 0,5 Prozent des Erwerbseinkommens erhöht. Der Gesamtbeitrag für die AHV, IV und Erwerbsersatzordnung beträgt somit vom 1. Januar 1968 an 4,9 Prozent, der auf den Arbeitnehmer entfallende Anteil 2,45 Prozent.

## Revision des Mietrechtes und Bau von Alterswohnungen

Die Präsidentenkonferenz des Schweizerischen Mieterverbandes, die unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten, Dr. Edwin Brunner, in Zürich stattfand, stellt mit Besorgnis fest, daß die Mietpreise massiv erhöht worden sind, nachdem die Mietzinskontrolle durch die Mietzinsüberwachung ersetzt worden ist. Weitere Mietzinserhöhungen stehen bevor, nachdem bekannt ist, daß auf Anfang dieses Jahres erneut Hypothekarzinserhöhungen in Aussicht genommen werden. Der Mietpreis ist zum stärksten Teuerungsfaktor geworden.

Die Mieter der dem Kündigungsschutz nicht unterstellten Mietobjekte – welche ohnehin teure, durch hohe Land- und Baukosten bedingte Mietzinse entrichten müssen – sind heute zudem vielfach der Willkür der Vermieter ausgeliefert. Unter der ständigen Drohung der Kündigung können sie ihre gesetzlichen und vertraglichen Rechte gegenüber dem Hauseigentümer nicht wahrnehmen.

Es ist daher offensichtlich, daß das veraltete, im OR verankerte Mietrecht den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und sozialen Notwendigkeiten nicht mehr entspricht. Es muß revidiert, insbesondere durch die Aufnahme von Mieterschutzbestimmungen, die den Mieter vor ungerechtfertigten Kündigungen schützen, ergänzt werden. Die Konferenz erwartet, daß die zuständigen Instanzen die dringlich gewordene Aufgabe rasch behandeln und zu einem positiven Abschluß bringen.

Der unter dem Vorsitz von Stadtrat Adolf Maurer, Zürich, versammelte Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen, nahm zum Problem der Alterswohnungen Stellung. Dieses Problem wird auch für die Baugenossenschaften immer brennender, weshalb der Verband im Genossenschaftlichen Seminar in Muttenz eine stark besuchte Arbeitstagung durchführte. Da der Bau von Alterswohnungen zu den wichtigsten menschlichen und sozialpolitischen Aufgaben der Schweiz gehört, wird der Verband für Wohnungswesen in den nächsten Jahren sein besonderes Augenmerk auf die praktische Lösung der damit zusammenhängenden Probleme richten. Für das Jahr 1968 wird eine Sonder-tagung über den Bau und Betrieb von Alterswohnungen vorbereitet, die auch den Fachleuten, öffentlichen Verwaltungen, Stiftungen und weiteren Interessenten offenstehen soll.

gk